



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 15 vom 26.03.2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 26.03.2021 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf der für den Schul- und Kita-Betrieb maßgeblichen 7-Tages-Inzidenz für die Woche vom 29.03.-04.04.2021	2
Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweck- verbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte- Haidhof und Teublitz vom 19.03.2021	3
Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	4
Übungen von NATO-Landstreitkräften vom 01. Mai bis 31. Mai 2021	5
Übung der Bundeswehr	6

Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 26.03.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf

Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf der für den Schul- und Kita-Betrieb maßgeblichen 7-Tages-Inzidenz für die Woche vom 29.03.-04.04.2021

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet (<https://corona.landkreis-schwandorf.de>), in Rundfunk und Presse am 26.03.2021

I. Bekanntmachung:

Das Landratsamt Schwandorf gibt gemäß §§ 18 Abs. 1 Sätze 4 und 5 und 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 (12. BayIfSMV; BayMBl. 2021, Nr. 171) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Folgendes bekannt:

Die 7-Tages-Inzidenz Covid-19 infizierter Personen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen beträgt zum Zeitpunkt der Bekanntmachung lt. Robert-Koch-Institut:

250,2

Folgen:

1. Schulbetrieb an den Schulen nach BayEUG in der Woche vom 29.03.-04.04.2021:

Für den Schulbetrieb gilt § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, findet

- a) in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und
- b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt;

2. Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder in der Woche vom 29.03. – 04.04.2021:

Für den Betrieb dieser Einrichtungen gilt § 19 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind die Einrichtungen geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Schwandorf, 26. März 2021
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz vom 19.03.2021

Aufgrund Art. 18, 19, 20, 21, 44 und 48 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 17.03.2021 genehmigte

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz vom 20. Juni 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.11.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Teublitz und die Stadtwerke Maxhütte-Haidhof.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für
die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz
Teublitz, 19.03.2021
Thomas Beer
Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund des § 16 der Verbandssatzung vom 27. Oktober 1967 und der Art. 40 ff. KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung vom 02. März 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und	29.254,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	17.049,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10. März 2021, Az.: 2.1-941-2021/003340 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, auf Zimmer-Nr. 37, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2. Bekanntmachungsverordnung – BekV).

Oberviechtach, 18. März 2021

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe

Meier

Zweckverbandsvorsitzende

Übungen von NATO-Landstreitkräften vom 01. Mai bis 31. Mai 2021

Die US Armee 1st Battalion, 214th Aviation Regiment, US Army Europe. Bases and helicopter types history (1-214 AVN), 12th CAB (Combat Aviation Brigade) führt in der Zeit vom 01. Mai 2021 – 31. Mai 2021 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: HFCA Landing Alpha & Delta Sector Training

Übungsraum: Die Übung findet im südlichen und östlichen Landkreisgebiet mit den Gemeinden Stadt Burglengenfeld, Stadt Teublitz, Stadt Schwandorf und Stadt Neunburg vorm Wald statt.

Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen. Im Rahmen des Manövers finden auch Nachtübungen statt.

Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Schwandorf, 22. März 2021
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 26. April 2021 bis 30. April 2021 eine Übung durch.

Bezeichnung: Feldeinsatzübung

Übungsgruppe: 1./VersBtl 4 Pfreimd

Übungsraum:
Gemeindegebiet Bodenwöhr mit den Ortschaften Altenschwand und Neuenschwand.

Anmerkungen zur Übung:
Die Übung findet im freien Gelände statt.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 25. März 2021
Landratsamt Schwandorf